

Künstlersozialabgabe

Merkblatt für Unternehmer zu Voraussetzungen und Begrenzung

Rechtsanwalt Dirk Scherzer -

Wer als Unternehmer beim Begriff der „Künstlersozialabgabe“ noch immer an eine freiwillige Spende für notleidende Kunstschaffende denkt oder allenfalls an eine Abgabe, die nur von Theatern oder Konzertveranstaltern o.ä. zu entrichten ist, wird möglicherweise bei der nächsten Betriebsprüfung sein böses Erwachen erleben.

Seit dem Jahr 2005 ist die Zahl der künstlersozialabgabepflichtigen Verwerter von 50.000 auf ca. 180.000 im Jahr 2014 angestiegen. Dies ist indes nicht darauf zurückzuführen, dass seitdem die Zahl der Kunstschaffenden oder kulturellen Einrichtungen in Deutschland sprunghaft angestiegen wäre.

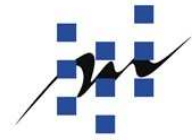
Vielmehr werden aufgrund der geänderten Voraussetzungen für die Eigenwerber und die Generalklauselunternehmen die abgabepflichtigen Verwerter wesentlich ausgeweitet. Statt auf die Häufigkeit der Verwertungen wird dabei nun auf die gezahlten Entgelte für Werbeleistungen abgestellt. Die vorgegebene Bagatellgrenze von 450,00 EUR / **Jahr** ist dabei schnell überschritten.

Hinzu kommt, dass die Deutsche Rentenversicherung nun jedes Jahr 400.000 Unternehmen systematisch auf die Abgabepflicht hin prüfen wird (gegenüber nominell 70.000 in den Vorjahren).

Die abgabepflichtigen Verwerter können daher nicht mehr darauf vertrauen, dass sie ohne Angst vor Nachteilen abwarten könnten, ob sie von der Künstlersozialkasse oder der Deutschen Rentenversicherung angeschrieben werden.

Aus dem Grunde klären wir in diesem Merkblatt wichtige Fragen zur Künstlersozialabgabe, wie etwa:

- Gehört mein Unternehmen zu den abgabepflichtigen Verwertern (Ziffer 1)?
- Für wen muss die Verwerterabgabe entrichtet werden (Ziffer 2)?
- Wie bestimmt sich die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe (Ziffer 0)?
- Welche Verpflichtungen treffen mein Unternehmen im Zusammenhang mit der Künstlersozialabgabe (Ziffer 4)?
- Gibt es Maßnahmen um die Künstlersozialabgabe zu begrenzen (Ziffer 5)?



1 Sog. Eigenwerber als abgabepflichtige Unternehmen

Die Künstlersozialabgabe ist gem. § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) von Unternehmen zu leisten, die künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten.

Der "Endverbraucher" oder „Privatmann“, der zum Beispiel ein Buch oder eine Eintrittskarte für eine Theateraufführung kauft, ist dagegen nicht abgabepflichtig, denn er ist kein Unternehmer.

Abgabepflichtig sind neben den typischen Verwertern, wie etwa Verlagen, Theatern, Rundfunk, Fernsehen und Galerien, auch die **sog. Eigenwerber**, d.h. *alle Unternehmen, die für eigene Zwecke Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dazu nicht nur gelegentlich Aufträge an freie Texter, Grafiker oder Werbe-Fachleute erteilen.*

Der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen wird damit stark ausgedehnt, weit über den Kreis der klassischen Branchen der Kunstverwertung hinaus. Die Künstlersozialabgabe kann im Prinzip **jedes Unternehmen** treffen.

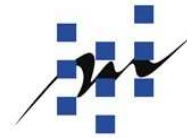
In diesem Merkblatt wollen wir uns ausschließlich den Eigenwerber widmen, da bei diesem Unternehmerkreis die Gefahr am größten ist, dass er „unerwartet“ von der Künstlersozialabgabe betroffen ist.

1.1 Maßnahmen der Eigenwerbung

Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn ein Unternehmen Eigenwerbung betreibt.

1.1.1 Zur Eigenwerbung zählen alle **MITTEL** der Unternehmenskommunikation, z.B.:

- Direkte Werbung für einzelne Produkte oder für das Unternehmen
- Indirekte Werbung: Maßnahmen (z.B. PR-Arbeit) zur Bekanntmachung des Unternehmens in einer breiteren Öffentlichkeit, zur positiven Darstellung des Unternehmens, seiner Produkte oder seiner (wirtschaftlichen, sozialen usw.) Ziele (sog. Imagepflege)
- Marketingmaßnahmen
- Interne und externe Unternehmenskommunikation
- Öffentlichkeitsarbeit
- jede auf die Eigenwerbung zielende Vorbereitungshandlung, z.B.
 - Erstellen einer Werbekonzeption
 - Erstellen eines Entwurfs (Text, Filmdrehbuch, Storyboard, Foto, Illustration usw.)



- Herstellung eines Werbeträgers

1.1.2 Als Werbe-**MASSNAHMEN** kommen z.B. in Betracht, das Erstellen und Gestalten von

- Produktwerbung für Presse, Radio und TV
- Werbeträgern, insbesondere von Werbefilmen, Werbeplakaten,
- Katalogen
- Image- oder Informationsbroschüren
- Firmenzeitschriften
- Newslettern
- Internetauftritt
- Anschlag von Plakaten
- Sprechen eines Werbetextes.

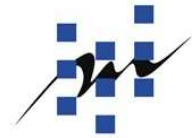
1.1.3 **NICHT** um Werbemaßnahmen handelt es sich dagegen bei Leistungen,

- die für sich genommen **nicht gestalterisch** sind und
- vielmehr ausschließlich die **technische** Einrichtung und Pflege (z. B. Betreuung Internetauftritt im Hinblick auf Funktionalität, Aktualität, Sicherung gegen Viren und Nutzerfreundlichkeit) betreffen
- sowie Leistungen, die erst **nach Abschluss** der gestalterischen Leistung oder Erstellung des gestalterischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten, (erneuter) Druck von Flyern, Werbeanzeigen, Visitenkarten).

1.2 **Regelmäßigkeit der Auftragsvergabe – Bagatellgrenze von 450,00 EUR / Jahr**

Weiterhin besteht nur dann eine Abgabepflicht, wenn die Auftragsvergabe nicht nur gelegentlich erfolgt. Die Abgabepflicht setzt somit eine gewisse Regelmäßigkeit der Vergabe von Werbeaufträgen voraus.

Wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff „nicht nur gelegentlich“, wurde mit der Reform des KSVG im Jahr 2014 eine klare Bagatellgrenze festgesetzt: Danach erfolgt die Auftragsvergabe „nur gelegentlich“, wenn die Summe der an selbständige Künstler und Publizisten gezahlte Entgelte im Kalenderjahr nicht über 450,00 EUR liegt. Dagegen wird bei einer **Gesamtsumme** von **über 450,00 EUR** pro Jahr die Abgabepflicht begründet.



2 Für wen muss die Verwerterabgabe entrichtet werden

Die Abgabepflicht besteht bei der Beauftragung selbständiger Künstler und Publizisten für die Erbringung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen. Selbständiger Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG kann nur ein **Einzelunternehmer** oder eine **GbR** sein (s.u. Ziffern 3.1 und 3.2).

Es dabei kommt nicht darauf an ob der beauftragte Künstler Mitglied (Versicherter) bei der Künstlersozialkasse ist.

3 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an **selbstständige Künstler und Publizisten** gezahlten **Entgelte** (§ 25 KSVG).

3.1 Künstler und Publizisten

Es müssen der Künstlersozialkasse nur Entgelte gemeldet werden, die für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt wurden.

Dabei ist nach dem Bundessozialgericht (BSG) dem **Kunstbegriff** im Sinne des KSVG stets eine **eigenschöpferische Leistung** immanent, für die angesichts des Zwecks der Künstlersozialversicherung, nämlich dem Schutz auch des weniger erfolgreichen Künstlers, ein relativ geringes Niveau ausreicht. Erfasst werden auch Trivialkunst, Artistik und Leistungen von Amateuren.

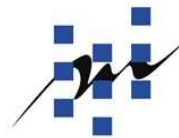
Folglich werden der künstlerischen Tätigkeit auch zugeordnet:

- das Webdesign,
- die Werbung,
- die Öffentlichkeitsarbeit und
- die Werbefotografie

Beispiele für künstlerische Tätigkeiten:

- Vergütung von Juroren für ihre Mitwirkung an TV-Castingshows unterliegt der Künstlersozialabgabe, wenn ihre Beiträge nach dem Sendekonzept selbst zur Unterhaltung beitragen sollen (BSG, Urteil vom 01.10. 2009 - B 3 KS 4/08 R).
- Ein Unternehmen, das die Vorführung von Damenunterwäsche zu Unterhaltungszwecken organisiert oder verantwortet, ist künstlersozialabgabepflichtig (BSG, Urteil vom 25.10.1995 - 3 RK 24/94). *Die eingesetzten Models vollführen eigene Bewegungsabläufe zur Präsentation von Wäsche und Körper und können nicht mit Schaufensterpuppen verglichen werden. Die Aufgabe der Vorführerinnen geht über das Zurschaustellen des spärlich bekleideten Körpers hinaus.*

Keine künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen stellen die Leistungen nach Ziffer 1.1.3 dar:



- Nicht gestalterische Leistungen
- Leistungen zur technischen Einrichtung und Pflege
- Leistungen nach Abschluss der gestalterischen Tätigkeit (z.B. Druck)

Folglich ist darauf grundsätzlich keine Künstlersozialabgabe zu entrichten.

Zur **Publizistik** gehört nach Auffassung des BSG jede Tätigkeit zur **textlichen und bildlichen Gestaltung von Massenkommunikationsmitteln**. Voraussetzung jeder publizistischen Tätigkeit im Sinne des KSVG ist jedoch der **Öffentlichkeitsbezug**.

Folglich werden der Publizistik zugeordnet:

- Werbeautoren
- Wissenschaftliche Fachautoren
- Journalisten, Bildberichterstatter, Pressfotografen, Kameralleute
- Übersetzer mit eigenschöpferischem Gestaltungsspielraum

3.2 Selbständigkeit

Der beauftragte Künstler oder Publizist muss als Selbständiger tätig werden. Dies kann nur auf **natürliche Personen** oder auf **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** (GbR) zutreffen.

Als Selbständige Künstler kommen vor allem auch der **beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH** sowie die **Kommanditisten einer KG** in Betracht.

Vom KSVG nicht erfasst werden dagegen **juristische Personen**, wie z.B. eine GmbH, eine AG, ein e. V., öffentliche Körperschaften, Anstalten sowie **OHG** und **KG** etc.

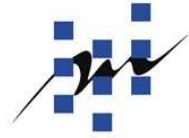
ACHTUNG:

Erbringt eine Einzelperson für ein Unternehmen wiederholt in nicht unerheblichem, monatlichem Umfang Werbeleistungen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt (**Gefahr der Scheinselbstständigkeit**).

Hierzu sollte eine genauere Überprüfung, vor allem hinsichtlich der Weisungsunterworfenheit, der Eingebundenheit in die Betriebsorganisation sowie dem Bestehen weiterer Auftraggeber des Beauftragten erfolgen. Im Zweifelsfall sollte ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt werden.

Beachten Sie zu dem Thema bitte auch unser Merkblatt „Schein oder nicht Schein...?! Hinweise zur Vermeidung der Scheinselbstständigkeit“.

3.3 Entgelt



Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische / publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Die Formen der Bezahlung sind dabei unerheblich.

Zum Entgelt gehören:

- **Honorarleistungen** für die künstlerische oder publizistische Tätigkeit selbst
- **alle Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht)
- **Nebenkosten** die dem Künstler direkt vom Unternehmer vergütet werden, etwa
 - Materialkosten
 - Honorare für Mitarbeiter des Auftragnehmers
 - Reisekosten der Mitarbeiter in voller Höhe
 - Verpflegungskosten
 - alle sonstigen nicht künstlerische Nebenleistungen

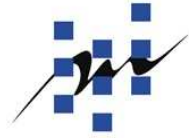
ACHTUNG:

Zu den Nebenkosten zählen vor allem **auch NICHT-künstlerische Leistungen**, die der Künstler bei einem Dritten eingekauft hat und dem **Auftraggeber weiterberechnet!!!**

- **Reisekosten** des Auftragnehmers, soweit sie die steuerlichen Freigrenzen übersteigen

Zum Entgelt gehören dagegen nicht:

- die in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesene **Umsatzsteuer** des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche **Verwertungsgesellschaften** (GEMA / VG Wort)
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (**OHG**), Kommanditgesellschaft (KG) oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (**GmbH**, AG, e. V., öffentliche Körperschaften, Anstalten etc.), sofern diese im eigenen Namen handeln.
- **Reisekosten**, die dem Künstler/Publizisten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit im Rahmen der steuerlichen **Freigrenzen** erstattet werden
- seit 01.07.2001 auch andere **steuerfreie Aufwandsentschädigungen**.
- **Nachträgliche Vervielfältigungskosten** (gemäß Infoschreiben der Künstlersozialkasse).



4 Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Künstlersozialabgabe

4.1 Abgabepflicht

Der zur Künstlersozialabgabe Verpflichtete muss die Bemessungsgrundlage für das **abgelaufene Kalenderjahr** bis zum **31.03. des Folgejahres** gegenüber der Künstlersozialkasse mitteilen. Diese Meldung ist auch vorzunehmen, wenn in einem Jahr keine künstlersozialabgabepflichtigen Honorare anfallen.

Dazu ist der Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Aus den Angaben berechnet die Künstlersozialkasse die Künstlersozialabgabe und stellt diese verbindlich fest.

In dem Bescheid über die Jahresabrechnung teilt die Künstlersozialkasse zugleich die monatlichen Vorauszahlungen für das Folgejahr mit. Diese bestimmen sich nach dem Entgelt des vergangenen Kalenderjahrs, multipliziert mit dem Abgabesatz für das laufende Kalenderjahr, geteilt durch 12.

Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 10. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen ist möglich, wenn dies beantragt wird und ein Verringerungsgrund für die zu erwartenden Honorare glaubhaft gemacht wird.

4.2 Aufzeichnungspflicht

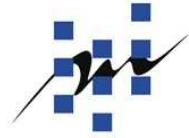
Gemäß § 28 KSVG hat der Abgabepflichtige fortlaufende Aufzeichnungen die abgabepflichtigen Entgelte zu führen.

Die Aufzeichnungspflicht lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Zustandekommen der jährlichen Entgeltmeldungen muss anhand der Unterlagen nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Buchführungsunterlagen muss nachprüfbar sein.
- Die abgabepflichtigen Entgelte müssen auf Anforderung der KSK jederzeit listenmäßig zusammengefasst werden können.
- Die Aufzeichnungen sind 5 Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres aufzuheben, in dem die Entgelte fällig geworden sind.

4.3 Auskunfts- und Vorlagepflichten

Der Abgabepflichtige muss über alle Tatsachen Auskunft geben, die für die Feststellung der Abgabepflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind.



5 Hinweise für die Vergabe und Abrechnung von Werbeleistungen

Im Hinblick auf die Beauftragung von Werbeleistungen sollten Unternehmen folgende Punkte berücksichtigen:

1. Wenn möglich, sollte als Werbepartner eine Gesellschaft in Form einer OHG, KG oder juristischen Personen (GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder AG) beauftragt werden, weil dann keine Künstlersozialabgabe erhoben wird.

Da jedoch möglicherweise der Werbepartner selbst mit höheren Kosten infolge der Künstlersozialabgabe oder des Geschäftsführergehaltes belastet ist, kann es sein, dass die Beauftragung als solche teurer wird. Letztlich kann mit einem solchen Vorgehen wohl eine organisatorische nicht unbedingt aber eine finanzielle Entlastung verbunden sein.

2. Von pauschalen Vergütungsvereinbarungen / Abrechnungen sollte abgesehen werden und stattdessen sollten **alle Einzelleistungen gesondert** vereinbart und abgerechnet werden.

Insbesondere sollten auch **Auslagen, Nebenleistungen und nichtkünstlerische Leistungen** als solche in der Abrechnung mit dem jeweiligen Einzelleistungspreis ausgewiesen werden.

Dadurch kann vermieden werden, dass im Falle einer Betriebsprüfung die gesamte Rechnung von vorneherein pauschal der Künstlersozialabgabe unterworfen wird.

Zudem besteht eine bessere Chance, dass so einzelne Positionen nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen werden, mit dem Argument, es handele sich dabei nicht um künstlerische oder publizistische Leistungen.

Der Nachteil an Einzelaufstellungen ist, dass die erbrachten Leistungen dadurch insgesamt möglicherweise teurer werden.

3. **Nichtkünstlerische Leistungen**, die vom Künstler bei einem Dritten eingekauft werden müssten, sollten seitens des Unternehmers stets **gesondert** bei dem Dritten **beauftragt** und abgerechnet werden. Werden die nichtkünstlerischen Leistungen dagegen ebenfalls vom Künstler abgerechnet, fällt darauf ebenfalls die Künstlersozialabgabe an.
4. Rechnungspositionen, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören sollten ebenfalls gesondert in der Rechnung ausgewiesen werden. Was für die USt eine Selbstverständlichkeit darstellt, sollte auch für die anderen Positionen gelten.

(Dokument Nr. 98645 vom 16.03.16)